

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2010.00025 vom 15. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2010.00025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2010.00025)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2010.00025 du 15 août 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2010.00025 del 15 agosto 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Es ist unbestritten, dass Ritalin gemäss Spezialitätenliste für die Behandlung von hyperkinetischen Störungen und Narkolepsie zugelassen ist und somit beim Beschwerdeführer eine Behandlung im Sinne eines off-label-use stattfindet (Urk. 8/4 S. 1, Urk. 2 S. 4 Ziff. 9). Der Beschwerdeführer leidet laut Diagnose von Prof. B. seit seiner Jugendzeit an einer chronisch verlaufenden Depression mit ausgeprägter Antriebsarmut und an einer Sozialphobie (Urk. 8/22 S. 1, Urk. 8/25).

3.2. Zu prüfen ist damit, ob die Voraussetzungen für eine kassenpflichtige Verordnung ausserhalb der genannten Indikation gegeben sind, wobei ausser Frage steht, dass der Einsatz von Ritalin vorliegend nicht im Rahmen eines Behandlungskomplexes erfolgt. Auf dieses Ausnahmekriterium ist somit nicht weiter einzugehen.

3.3. Prof. B. hob hervor, es sei nötig, die im Rahmen der Erkrankung des Beschwerdeführers bestehende starke Antriebsstörung medikamentös zu verbessern. Aus diesem Grund sei aus medizinischer Sicht die Behandlung mit Stimulantien zusätzlich zur Behandlung mit Antidepressiva indiziert (Urk. 8/22 S. 1 f.). Des Weiteren führte Prof. B. aus, Suizid stelle bei ausgeprägter schwerer Depression eine häufige Komplikation dar, wobei die Wahrscheinlichkeit eines Suizids bei dauerhaftem Anhalten der Depression zunehme. Mittels antidepressiver Behandlung werde zwar eine Stimmungsaufhellung, jedoch keine für den Alltagsvollzug ausreichende Aktivierung erreicht. In solchen Fällen könne ein Stimulans der Behandlung mit Antidepressiva hinzugefügt werden. Die Ergnzung mit Ritalin habe beim Beschwerdeführer zu einer Besserung hinsichtlich der Aktivitt gefhrt. Dadurch sei die zunehmende Suizidalitt zurckgegangen. Bei depressiver Restsymptomatik knnte man auch eine transkranielle Magnetstimulation oder eine Elektrokrampftherapie durchfhren. Beide Verfahren seien in Bezug auf den medizinischen und den finanziellen Aufwand jedoch deutlich aufwndiger als die Ergnzung mit Ritalin (Urk. 8/4 S. 2, Urk. 8/7).

3.4. Ob die Erkrankung des Beschwerdeführers eine lebensbedrohliche Krankheit im Sinne der Rechtsprechung ist oder eine solche, die schwere und chronische gesundheitliche Probleme nach sich zieht, ist fraglich, auch wenn nach Auskunft von Prof. B. eine Depression bei schwerem und langanhaltendem Verlauf beim Betroffenen eine erhhte Suizidgefhrdung hervorzurufen vermag. Auf die offene Frage ist indes nicht nher einzugehen, da eine Pflicht zur Kostenbernahme zu Lasten der Grundversicherung aus anderen Grnden zu verneinen ist.

3.5. Prof. B. verwies auf den therapeutischen Nutzen der Ritalinbehandlung (Urk. 8/4 S. 2 Ziff. 2, Urk. 8/7). Dies allein ist vorliegend nicht entscheidend. Fr den

off-label-use zu Lasten der Grundversicherung ist es zunächst erforderlich, dass für den angestrebten Behandlungszweck kein alternatives Produkt oder keine alternative Behandlung in Betracht fällt. Dazu führte Prof. B. aus, das Kriterium der fehlenden Alternativen sei nicht erfüllt. Sie wies lediglich darauf hin, die Alternativbehandlungen seien aufwändiger und teurer (Urk. 8/4 S. 2 Ziff. 3). Der behauptete Nachteil der erwähnten Behandlungen falle jedoch nicht derart ins Gewicht, dass diese als Alternativen ausser Betracht fielen. Bei grundsätzlich vergütungsfähigen ärztlichen Alternativbehandlungen (vgl. Art. 33 Abs. 1 KVG, Art. 33 lit. a KVV und Anhang 1 zur KLV) wäre dies nur bei einem offensichtlichen oder grundsätzlichem Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 32 KVG) der Fall, oder gegebenenfalls, wenn die Alternativbehandlung im Einzelfall unzumutbar wäre (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 2. Mai 2005, K 83/04, Erw. 4.2.1). Dies ist weder ersichtlich noch wurde es vom Beschwerdeführer geltend gemacht.

3.6 Bei gegebenen Alternativmöglichkeiten braucht das Kriterium des grossen therapeutischen Nutzens (vgl. vorstehende Erw. 2.5) nicht eingehend geprüft zu werden. Festzuhalten ist, dass sich aus den Akten weder ergibt, dass eine Erweiterung der Zulassung beantragt wurde, noch dass ausserhalb des Zulassungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse veröffentlicht sind, die über die Qualität und die Wirksamkeit des Medikaments im neuen Anwendungsgebiet zuverlässige wissenschaftliche Schlussfolgerungen erlauben (vgl. Eugster, a.a.O., S. 5/15 Rz 353). Die vom Beschwerdeführer eingereichte neuere medizinische Publikation zur ergänzenden Behandlung von Depressionen mittels stimulierender Präparate (Urk. 3/4) vermag diesen Ansprüchen nicht zu genügen. Sie gibt keine Auskunft über gesicherte Erkenntnisse. Festzuhalten bleibt sodann, dass Ritalin gemäss Fachinformation des Arzneimittel-Kompendiums der Schweiz bei Patienten mit schweren Depressionen oder Suizidneigung kontraindiziert ist, da das Medikament diese Zustände verschlechtern könnte.

3.7 Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Ritalinbehandlung des Beschwerdeführers zu Lasten der Grundversicherung nicht gegeben sind.

Da der Entscheid der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden ist, ist die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - A. \_\_\_\_\_
  - KPT Krankenkasse AG
  - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.